

Gesellschaftsvertrag
zur Gründung einer Gesellschaft mit dem Ziel gemeinsamen
Wertpapiersparens

Die nachstehend aufgeführten Personen

1. (Name und Anschrift)
2. ...
3. ...

schließen sich durch folgenden Vertrag zu einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts zusammen:

§ 1 (Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft)

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen

§ 2 (Zweck der Gesellschaft)

Zweck der Gesellschaft ist das langfristige gemeinsame Wertpapiersparen.

§ 3 (Sitz der Gesellschaft)

Sitz der Gesellschaft ist . . . (Ort).

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Gesellschafter)

1. Gesellschafter kann nur eine natürliche, voll geschäftsfähige Person sein.
2. Die Zahl der Gesellschafter wird auf 50 Personen beschränkt.
3. Neben den Gründungsgesellschaftern kann nur der Gesellschafter werden, der eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnet und wenn die nächste oder eine darauf folgende Gesellschafterversammlung dem Aufnahmeantrag zustimmt.
4. Der neu eintretende Gesellschafter nimmt ab dem ersten des auf seinen Beitritt folgenden Monats am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.
5. Jeweils bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten ist die Ausgabe von neuen Anteilen auf einen Betrag in Höhe von maximal 100.000 Euro beschränkt. Eine diesen Betrag übersteigende

Ausgabe von neuen Anteilen innerhalb von 12 Monaten kann die Verpflichtung zur Erstellung eines Verkaufsprospektes zur Folge haben.

§ 6 (Gesellschaftsvermögen)

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.

§ 7 (Konto und Depot)

1. Die Gesellschaft eröffnet ein laufendes Konto und ein Wertpapierdepot bei der ... Bank/Sparkasse.
2. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 18 dieses Vertrages.

§ 8 (Beiträge)

1. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. eines jeden Monats einen Mindestbeitrag von ... (Beispiel: 25 €) oder ein Mehrfaches hiervon, höchstens jedoch ... € auf das laufende Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
2. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung kann aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitslosigkeit) vorübergehend durch die Geschäftsführung ausgesetzt werden. Die Nachentrichtung ausgefallener Beitragsleistungen ist in einer Summe oder in Raten möglich. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung über die ausgefallenen Beiträge und die Form, in der die Entrichtung nachgeholt werden soll, zu berichten.

§ 9 (Beteiligung am Gesellschaftsvermögen)

1. Die Beitragsleistungen der Gesellschafter werden in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (Unit-System).
2. Bei Gründung der Gesellschaft erhält der Gesellschafter je ... € (=Mindestbetrag) Beitrag einen vollen Anteil.
3. Danach werden auf weitere Einzahlungen Anteile gutgeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zur Anzahl der gutgeschriebenen Anteile ergibt.
6. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am Tage der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet.
7. Die Depotbewertung, aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt, ist allen Gesellschaftern auszuhändigen.

§ 10 (Verwendung der Einzahlungen und der Erträge)

1. Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse aus Wertpapieren dürfen nur zur Anlage in (optional: börsennotierten) Wertpapieren und zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden.
2. Bei Bestimmung der Wertpapieranlage kann ein Anlageausschuss nach Maßgabe von § 19 mitwirken.
3. Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.

§ 11 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

Alternativ:

Die Gesellschafterversammlung kann eine besondere Umlage zur Deckung der Verwaltungskosten beschließen.

§ 12 (Kredite)

Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Wertpapiere, die eine Verpflichtung über den eigentlichen Kaufpreis hinaus (z.B. Nachschusspflicht) nach sich ziehen können.

§ 13 (Gewinn und Verlust)

1. Während der ersten zwei Kalenderjahre des Bestehens der Gesellschaft werden Gewinne grundsätzlich nicht ausgeschüttet.
2. Der auf den einzelnen Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil entfallende Ertrag eines Kalenderjahres (Zinsen und Dividenden) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden.
3. Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Kursgewinne bzw. -verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 14 (Gesellschafterversammlung)

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Die Gesellschafterversammlung soll monatlich/vierteljährlich, sie muss mindestens halbjährlich/jährlich stattfinden. Die erste Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr ist bis zum 1. April eines jeden Jahres abzuhalten. Die Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hat

schriftlich(oder in einer hier näher zu bestimmenden Form) mit einer Frist von 3 Wochen/10 Tagen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen.

3. Die monatlichen/vierteljährlichen Gesellschafterversammlungen sind im übrigen formlos mit einer Frist von mindestens 3 Wochen/10 Tagen einzuberufen.
4. Sollen Beschlüsse gem. § 15 Ziff. 7, 9, 10 und 11 gefasst werden, so ist von der Geschäftsführung unter Fristwahrung schriftlich zur Gesellschafterversammlung mit Ankündigung der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert. Die Einladung hat schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden.

§ 15 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über:

1. Alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Anlagepolitik, sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren.
3. Die Neuaufnahme von Gesellschaftern.
4. Die Ausschüttung der Erträge.
5. Die Deckung der Verwaltungskosten.
6. Die Wahl des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers, sowie über deren Entlastung.
7. Die Abberufung des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers aus wichtigem Grund.
8. Die Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses (§19).
9. Den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund.
10. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
11. Die Auflösung der Gesellschaft.

§ 16 (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheit)

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter anwesend ist.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Beschlüsse gem. § 15 Ziff. 6, 7, 9, 10 und 11 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

4. Bei der Beschlussfassung gem. § 15 Ziff. 7 und 9 nehmen der auszuschließende Gesellschafter bzw. der abzuberufende Geschäftsführer, Stellvertreter, Schatzmeister sowie Schriftführer an der Abstimmung nicht teil.
5. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
6. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussunfähig, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
7. Jeder Gesellschafter, der am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann einem anderen Gesellschafter schriftlich sein Stimmrecht übertragen.

§ 17 (Geschäftsführung)

1. Jeweils in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Kalenderjahres wählen die Gesellschafter einen/mehrere Geschäftsführer, dessen/deren Stellvertreter, einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.

§ 18 (Aufgaben der Geschäftsführung)

1. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so kann er nur gemeinschaftlich mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister die Gesellschaft vertreten.
2. Bei der Eingehung von Verpflichtungen gegenüber Dritten hat die Geschäftsführung den Vertragsgegner auf das Haftungsregime des Investmentclubs gemäß § 6 dieses Vertrages ausdrücklich hinzuweisen. Insbesondere ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Haftung der Gesellschafter allein in Höhe ihrer jeweiligen Einlage besteht.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind daneben vornehmlich folgende:
 - a) Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
 - b) Die Geschäftsführung wickelt - ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem Anlageausschuss (§19) - den An- und Verkauf von Wertpapieren für die Gesellschaft ab.
 - c) Die Geschäftsführung überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge.
 - d) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
 - e) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und macht einen Vorschlag über die Verwendung des Gewinns.

f) Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist darüber hinaus anzugeben.

Für die Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung „gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage“ bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.

g) Zum Jahresende erhält jeder Gesellschafter einen Nachweis über den ihm zustehenden Anteil der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (maßgeblich für die persönlichen Steuererklärungen der Gesellschafter ist jedoch nur der durch das Finanzamt ergangene Feststellungsbescheid).

Im Falle des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern wird die Geschäftsführung die Einkünfte zum Stichtag abgrenzen.

Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung auf den Todestag eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.

§ 19 (Anlageausschuss)

1. Es kann ein ständiger Anlageausschuss gebildet werden, dem neben den Geschäftsführern mindestens weitere zwei Gesellschafter angehören sollen.
2. Jeder Gesellschafter sollte innerhalb von zwei Jahren Mitglied des Anlageausschuss gewesen sein.
3. Aufgabe des Anlageausschusses ist es, die Geschäftsführung bei der Anlage eingezahlter Beiträge, bei Umschichtungen des Gesellschaftsvermögens oder bei der Erfüllung von Auszahlungsverpflichtungen zu beraten.
4. Die Mitglieder des Anlageausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Wahl und Wiederwahl gilt § 17 entsprechend, wobei eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden kann.

§ 20 (Ausscheiden aus der Gesellschaft)

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende / Halbjahresende unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmals zum (Datum) oder durch Ausschluss gem. § 15 Ziff. 9.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
3. Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich vorgenommen werden. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten.

Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 21 (Fortbestehen der Gesellschaft)

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes des Gesellschafters, der Pfändung des

Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 22 (Liquidation der Gesellschaft)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.

Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 18 Abs. 2f) und g) gelten entsprechend.

§ 23 (Abänderungen und Ergänzungen)

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 24 (Ergänzende Vorschriften)

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB).

Ort:

Datum:

Unterschriften:

